

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Die Abgeordneten Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU) hatten am 14.01.2015 gefragt:

(Anfrage 21; Drucksache 17/2715, S.11)

Wann ist privater Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet?

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *HAZ* berichtet in ihrer Ausgabe vom 5. Januar 2015, dass die Stadt Hannover vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen händeringend nach privaten Vermietern suche, die Wohnraum anböten. Dabei komme aber nicht jedes Angebot infrage - der Wohnraum dürfe weder überteuert noch in schlechtem Zustand sein. Die *HAZ* verweist in der Berichterstattung auf einen privaten Eigentümer, der der Stadt Hannover eine Wohnung zu einem „keinesfalls überzogenen Preis“ angeboten habe. Jedoch habe die Stadt ohne Begründung abgelehnt. Anschließend habe der Eigentümer die Wohnung privat anderweitig vermietet.

1. Welche Zielsetzungen bzw. welche Konzepte gibt es seitens der Landesregierung, um die Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung in privaten Wohnungen zu unterstützen?

2. Welche Kriterien hinsichtlich Mietzins, Zustand bzw. Standard der Räumlichkeiten sowie Wohnfläche pro Person erachtet die Landesregierung für die Unterbringung von Flüchtlingen in privaten Wohnungen als angemessen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung am 22.01.2015:

(Anfrage 21; Drucksache 17/2800, S.41)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für Ausländerinnen und Ausländer, die auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover und kreisfreien Städte für die Versorgung und damit auch für die Unterbringung zuständig.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die bundesrechtlichen und allgemeinen Regelungen - wie Asylverfahrensgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesinfektionsschutzgesetz, Baurecht - hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht, sodass es den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Region Hannover und den gegebenenfalls herangezogenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden hiernach obliegt, die zu gewährende Unterkunft auszuwählen und im Detail auszugestalten.

1. Welche Zielsetzungen bzw. welche Konzepte gibt es seitens der Landesregierung, um die Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung in privaten Wohnungen zu unterstützen?

Mit dem Absehen von weitergehenden Vorgaben hat der Landesgesetzgeber den Kommunen bei der Ausgestaltung der Unterbringung einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum eingeräumt und damit den örtlich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Den Kommunen bleibt somit freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Form eine Unterbringung in privaten Wohnräumen erfolgt.

2. Welche Kriterien hinsichtlich Mietzins, Zustand bzw. Standard der Räumlichkeiten sowie Wohnfläche pro Person erachtet die Landesregierung für die Unterbringung von Flüchtlingen in privaten Wohnungen als angemessen?

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkung.